

Aktuelle Lesefassung

Hauptsatzung des Amtes Usedom-Nord

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung im Amtsausschuss vom 03.09.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde, die keine Verletzung von Rechtsverstößen geltend gemacht hat, nachfolgende Neufassung der Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt den Namen „Usedom-Nord“ und besteht aus den Gemeinden Peenemünde, Karlshagen, Trassenheide, Mölschow und Zinnowitz.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift – Amt Usedom-Nord –.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die jeweilige amtsangehörige Gemeinde dies in ihrer Hauptsatzung regelt.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher einzureichen. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sind, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

a) Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern des Amtsausschusses. Er bereitet wichtige Entscheidungen des Amtsausschusses vor und berät bei Planungen der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern des Amtsausschusses. Er prüft die jährliche Haushaltsrechnung des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden soweit dies durch die Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde übertragen ist.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 4 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs.2 Satz 2 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen:

nach § 134 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 KV M-V

1. über Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro.

2. bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie bei überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabefall;
weitere Entscheidungen
3. über sonstige Verträge, Vergabe von Leistungen nach VOL, Bauleistungen nach VOB, Freiberufliche Leistungen nach VOF, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro pro Monat;
- (3) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000 Euro, können durch den Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze ebenfalls bei 10.000 Euro.
- (4) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 fortlaufend zu unterrichten.
- (5) Die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde wird dem Amtsvorsteher übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Personalentscheidungen bis einschließlich Entgeltgruppe 8 werden dem Amtsvorsteher im Einvernehmen mit der Leitenden Verwaltungsbeamtin übertragen.

§ 5 Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher beruft bei Bedarf durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtes ein.
Der Amtsvorsteher führt den Vorsitz in der Versammlung.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungs-angelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzungen an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6 Nachtragshaushaltssatzung

Der Amtsausschuss hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 48 (2) KV M-V zu erlassen, wenn

- sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mindestens 10 % entsteht oder sich der ausgewiesene Fehlbetrag um mindestens 10 % erhöht

- sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von mindestens 5 % nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder die bereits bestehende Deckungslücke sich um mindestens 5 % erhöht.

- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen im Umfang von mindestens 10 % getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

Auf Mehraufwendungen bzw. Mehrausgaben nach § 13 GemHVO-Doppik Gemeindehaushaltsverordnung finden diese Regelungen keine Anwendung.

Geringfügige unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie geringfügige, unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen nach § 48 (3) Pkt. 1 KV M-V sind Beträge bis 10.000 Euro im Einzelfall oder Beträge, bei denen eine Kostendeckung durch zweckbestimmte Einnahmen bis zu dieser Höhe gesichert ist.

§ 7 Verwaltung

Der Amtssitz der Verwaltung befindet sich in der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, Möwenstraße 01.

Darüber hinaus unterhält das Amt in der Gemeinde Ostseebad Karlshagen, Hauptstraße 40, 17449 Karlshagen, ein Bürgerbüro.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich

tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Usedom-Nord beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt
 3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 9

Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 970 Euro im Monat. Die Stellvertreter erhalten für die Dauer der Vertretung über 21 Tage 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers pro Tag ab dem 22. Tag der Vertretung. Eine Doppelzahlung der Entschädigung erfolgt nicht.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei Verhinderung deren Stellvertreter sowie die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, erhalten für jede Teilnahme an deren Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 25 Euro. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für jede geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro monatlich.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ der Homepage des Amtes Usedom-Nord mit den Gemeinden Ostseebad Zinnowitz, Ostseebad Karlshagen, Ostseebad

Trassenheide, Mölschow und Peenemünde www.amtusedomnord.de,
öffentlich bekannt gemacht.

Unter Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 01, 17454 Ostseebad Zinnowitz kann sich jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Usedomer Norden“ des Amtes Usedom-Nord und der Gemeinden Ostseebad Zinnowitz, Ostseebad Karlshagen, Ostseebad Trassenheide, Mölschow und Peenemünde.

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet des Amtes Usedom-Nord verteilt. Daneben kann es einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung, Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 01, 17454 Ostseebad Zinnowitz, gegen Entrichtung der Portogebühr bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Zeichnungen ist in Form nach Absatz 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Abs. 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 01, 17454 Ostseebad Zinnowitz, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Öffentliche Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse können neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 durch Aushang in den Schaukästen des Amtes erfolgen.

Sie befinden sich:

- Schaukasten Amtsgebäude, Möwenstraße 01, 17454 Ostseebad Zinnowitz
- Schaukasten Bürgerbüro, Hauptstraße 40, 17449 Ostseebad Karlshagen

- (5) Zur Information sind die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Bekanntmachungsblatt „Der Usedomer Norden“ zu veröffentlichen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 oder Abs. 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse im Internet oder im Bekanntmachungsblatt nicht möglich, so sind diese durch Aushang in den Schaukästen nach Absatz 4 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.